

SATZUNG

des

M.A.S.

**Münchner Arbeitskreis für Straßenfahrzeuge
gemeinnütziger e.V.**

Adresse: Rathausstraße 35, 85757 Karlsfeld

Tel.: 089-4489691
Fax: 089-4802284

Stand: 24.03.2017

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "M.A.S. Münchner Arbeitskreis für Straßenfahrzeuge e.V., Seminare für Kraftfahrzeug-Sachverständige".
2. Der Verein hat seinen ideellen Sitz in München. Über den tatsächlichen Sitz entscheidet das Präsidium, wobei der tatsächliche dem ideellen möglichst entsprechen soll.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der M.A.S. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die unabhängige Information und Weiterbildung von Sachverständigen für Kraftfahrzeuge, des Kraftfahrzeugverkehrs sowie für Unfallanalyse, insbesondere auf den Gebieten der Wartung, Schadensdiagnose, Instandsetzung, Reparaturtechnik, Reparaturkosten und Schadensanalytik. Der Satzungszweck wird u.a. durch Fortbildungsseminare, Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, durch eigene Forschungsprogramme und durch Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern auf allen Ebenen verwirklicht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaften und der Forschung.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag. Mitglieder sollen eine entsprechende fachliche Ausbildung, Tätigkeitsmerkmale und Qualifikation nachweisen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks gewahrt bleibt.

3. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Beachtung der Gemeinnützigkeit. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung für eine endgültige Entscheidung anrufen. Die Vereinsaufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel bei der nächsten Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
5. Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer

Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke oder nach den Festlegungen in der Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum 31.01. eines Geschäftsjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände/Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebührenbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung

§7

Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, daß zu außerordentlichen Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Das Präsidium kann Beisitzer für besondere Aufgaben berufen. Diese haben in den Präsidiumssitzungen kein Stimmrecht.
4. Das Präsidium des Vereins kann einen technisch wissenschaftlichen Beirat berufen. Aufgabe dieses wissenschaftlichen Beirates ist es, das Präsidium beratend zu unterstützen, wissenschaftliche Forschungsarbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium vorzubereiten und -soweit erforderlich - im Auftrag des Präsidiums auszuführen. Die Ergebnisse aus Forschungsarbeiten sind geistiges Eigentum des Vereines.

5. Die Tätigkeit eines Beisitzers / Beiratsmitgliedes ist eine ehrenamtliche und unentgeltliche. Spesenaufwendungen und Auslagen sind nach Absprache mit dem Präsidium ersatzfähig.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht im Präsidium wählen. Ihre Aufgabe ist die angemessene Repräsentation des Vereins nach Maßgabe durch das Präsidium.
7. Mitglieder des Präsidiums können eine angemessene, an der wirtschaftlichen Situation des Vereins orientierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe durch die Geschäftsordnung erhalten.

§8

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Gestaltung und Ausführung der Geschäftsordnung.
 - f) Organisation und Durchführung der durch den Verein abgehaltenen Fachtagungen und Seminare. Die im Satzungszweck unter §2 genannten Themengebiete sollen vom Präsidium entsprechend den jeweils aktuellen Anforderungen an die Kfz-Sachverständigen auf den Gebieten Kfz-Schäden und –bewertung sowie der Unfallanalytik und erforderlichenfalls weiterer Themengebiete ausgewählt werden.
 - g) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Präsidium der Mithilfe von Personal oder der in der Satzung und Geschäftsordnung genannten Organe und Gremien bedienen.
2. Zur Abwehr von Angriffen gegen Präsidiumsmitglieder im Zusammenhang mit der Vereinsführung oder im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen kann der Vorstand juristische Hilfe in Anspruch nehmen.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlußfassung der Mitglieder herbeiführen.
4. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung aufstellen.

§9

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer und seinen Stellvertreter. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und der Kasse. Die Prüfung der Kasse und der Bücher soll zeitnah zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ergebnisse sollen mit dem Präsidium zeitnah besprochen werden.
2. Die Amtsperiode der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums.

§10

Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied soll einzeln gewählt werden. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Dies gilt auch für Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten, wobei Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten bis zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft im Verein gewählt sind.
2. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§11

Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden; die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Sitzung vorzulegen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Einladung kann vom Präsidium vor dem Termin per eMail zugestellt werden. Die Mitglieder ohne Mailadresse bekommen die Einladung per Fax oder Post zugestellt.
2. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

3. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Video- und Telefonkonferenzen sind zulässig.

§12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmübertragungen an andere Vereinsmitglieder sind zulässig. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Mitglied kann jedoch grundsätzlich nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere auch für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - c) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
 - d) Ernennung von Ehrenpräsidiumsmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - e) Zustimmung zu außerordentlichen Vereinsgeschäften

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Eine Einladung per eMail ist zulässig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen und vom Präsidium verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 12, 13 u. 15 entsprechend.

§15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß oder einem Wahlleiter übertragen, der vorher von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wahl des Wahlleiters wird vom noch amtierenden Präsidium geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, mit den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Zeitspanne zwischen zwei Mitgliederversammlungen soll wenigstens 15 Minuten betragen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vertretene Stimmen sind mit einzurechnen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät Fahrzeugtechnik der Hochschule München zur Förderung der Studienrichtung Kfz-Sachverständigenwesen.

§17

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung ungültig sein, so bleiben alle anderen Klauseln in Kraft. An Stelle der ungültigen Klausel ist eine Regelung zu finden, die dem am nächsten kommt, was die Verfasser gemeint haben könnten.

München, den 24.03.2017